

Übertragung von Erziehungsaufgaben an eine volljährige
„**Erziehungsbeauftragte Person**“ (= **Autoritätsperson**)

(keine Partner/in)

für Jugendliche unter 18 Jahren zum Besuch öffentlicher Veranstaltungen
(z. B. Disco, Gaststätte) oder Kino

Der Personensorgeberechtigte (in der Regel die Eltern/Elternteil):

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon für Rückfragen: _____

überträgt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Jugendschutzgesetzes die Aufgaben der Erziehung für seine minderjährige Tochter/ seinen minderjährigen Sohn:

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthaltes (einschließlich des Heimweges) an der Veranstaltung:

auf nachfolgend genannte, **volljährige Autoritätsperson** als Erziehungsbeauftragte:
(die begleitete und begleitende Person sollen ihre Personalausweise oder Reisepässe mit sich führen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Hiermit erteilen wir unserer Tochter/unserem Sohn die Erlaubnis, in Begleitung der oben genannten Begleitperson an der Veranstaltung teilzunehmen.

Ort, Datum

Unterschrift des Personensorgeberechtigten (Eltern, Vormund)

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während dieser Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mir bewusst, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in der Öffentlichkeit keinen Alkohol konsumieren dürfen. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre dürfen keine branntweinhaltigen Getränke (z. B. Rum oder Wodka, aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren und nicht rauchen. Ich als erziehungsbeauftragte Person bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Ort, Datum

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Achtung! Wer Unterschriften fälscht, kann nach dem Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bestraft werden (§ 267 StGB)!